

Georgien setzt modernes Insolvenzgesetz in Kraft

Am 1. April 2021 tritt in Georgien ein neues und als modern einzustufendes Insolvenzgesetz in Kraft, das Gesetz „Über die Sanierung und kollektive Befriedigung der Gläubiger“, das am 18. September 2020 verabschiedet wurde. Damit endet eine lange Reformdebatte. Das Gesetz bringt einen grundlegenden Philosophiewechsel von der Liquidierung des schuldnerischen Unternehmens und der Verwertung der Insolvenzmasse hin zu einem auf die Sanierung des Schuldners und den Erhalt von Arbeitsplätzen fokussierten Insolvenzverfahren. Das German Economic Team hat den Reformprozess seit vielen Jahren begleitet.

Der mühsame Weg zur Reform

Das bisher geltende Gesetz „Über das Zahlungsunfähigkeitsverfahren“ stammt ursprünglich aus dem Jahr 2007. Das Gesetz wurde national und international von Fachleuten scharf kritisiert wegen seiner Intransparenz, Lückenhaftigkeit und der einseitigen Bevorzugung besicherter Gläubiger. Hinzu kam die dominierende und zum Teil monopolistische Zuständigkeit der staatlichen Vollstreckungsbehörde *National Enforcement Bureau* (NEB) bei der Liquidierung des schuldnerischen Unternehmens. Sehr schwach ausgeprägt war im bisherigen Recht die Stellung der Insolvenzverwalter. Der Reformbedarf wurde auch dadurch deutlich, dass die Weltbank im Doing Business Index, der für Georgien exzellente Ergebnisse zeigt (2020: Platz 7), dem Land beim Einzelindikator „*Resolving Insolvency*“ regelmäßig die schlechteste Bewertung erteilte (2020: Platz 64). Nicht zuletzt das German Economic Team hat auf die Schwächen des Gesetzes von 2007 hingewiesen und den Reformprozess mit Beratung langjährig begleitet. Die Reform verlief in mehreren Schritten, auch unter maßgeblicher Mitwirkung der GIZ. Eine international ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei in Tiflis spricht im Jahr 2020 von der „Kulmination einer zehn Jahre dauernden Reform“.

Anwendungsbereich des neuen Insolvenzgesetzes

Das Insolvenzgesetz gilt für unternehmerisches Handeln in unterschiedlichen Rechtsformen, einschließlich nicht-kommerzieller juristischer Personen, nicht eingetragener Vereine und Genossenschaften. Es gilt jedoch nicht für Einzelunternehmer, natürliche Personen und öffentliche Körperschaften. Ausländische juristische Personen oder andere Einheiten werden vom Gesetz auch erfasst, sofern sie ihr wirtschaftliches Hauptintenzentrum in Georgien haben.

Durch spezialgesetzliche Regelungen von 2019 werden Insolvenzen von Banken sowie bestimmten Wertpapierfirmen gesondert behandelt. Georgien orientiert

sich insoweit an den Regelungen der EU-Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (2014/59/EU „BRRD“). Auch für Versicherungsgesellschaften bestehen gesonderte Regelungen.

Das neue Insolvenzgesetz findet Anwendung auf alle Insolvenzanträge, die ab 1. April 2021 gestellt werden. Für frühere Insolvenzanträge gilt auch zukünftig das Zahlungsunfähigkeitsverfahrensgesetz von 2007.

Sanierung statt Liquidierung

Schon am Titel des Gesetzes lässt sich der Philosophiewechsel ablesen. Die Sanierung des Unternehmens wird als primäres Ziel des Insolvenzverfahrens definiert. Sofern die Sanierung sich als nicht möglich erweist, soll die Insolvenzmasse verwertet und die Erlöse an die Gläubiger verteilt werden. Als weitere Ziele nennt das Gesetz die zügige und konsequente Lösung der finanziellen Probleme des Schuldners, Transparenz und Vorhersehbarkeit des Verfahrens, Erhalt und Erhöhung der Insolvenzmasse, Förderung der Sanierung des Schuldners sowie Gleichbehandlung von Gläubigern mit vergleichbaren Forderungen.

Insolvenzgründe und Insolvenzantrag

Insolvenzgründe sind die Zahlungsunfähigkeit und die vermutete Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Wenn die Gesamtverbindlichkeiten des Schuldners inklusive bedingter und zukünftiger Verbindlichkeiten das Gesamtvermögen übersteigen, wird eine Überschuldung angenommen. Dies löst die – allerdings widerlegliche – Vermutung der Zahlungsunfähigkeit aus. Die Zahlungsunfähigkeit liegt in diesem Fall nur dann nicht vor, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, dass der Schuldner seine Geschäftstätigkeit fortsetzen und seine Überschuldung abbauen kann.

Den Insolvenzantrag können Schuldner, Gläubiger oder auch Insolvenzverwalter als Bankrott- oder Sanierungsverwalter bzw. Supervisor im regulierten Verfahren (s.u.) stellen. Frühere stark einschränkende Regelungen für die Antragstellung bestehen nicht mehr.

Das neue „regulierte Verfahren“

Mit dem regulierten Verfahren wird ein Insolvenzplanverfahren etabliert, das auf Antrag des Schuldners und unter Überwachung durch einen Supervisor durchgeführt wird. Der Schuldner kann so in einer weniger formalisierten Weise mit den Gläubigern eine Schuldenrestrukturierung und eine Fortführung der Geschäftstätigkeit aushandeln. Das Ziel ist demgemäß die Fortführung des Unternehmens als operativ tätige Einheit. Eine

zentrale Bedingung besteht darin, dass die betroffenen Gläubiger mindestens in gleicher Höhe befriedigt werden wie bei einem Bankrotverfahren. Die Rolle des Insolvenzgerichts ist stark reduziert auf die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens. Das regulierte Verfahren erfordert einen mit 75-prozentiger Mehrheit getroffenen Beschluss der Gläubigerversammlung und schließt für diesen Fall während seiner Durchführung ein förmliches Sanierungs- oder Bankrotverfahren aus.

Sanierungs- und Bankrotverfahren

Die beiden Regelverfahren sind das Sanierungs- und das Bankrotverfahren. Der Vorrang des Sanierungsverfahrens ergibt sich klar aus den gesetzlichen Zielen des Insolvenzverfahrens, der Reihenfolge der Regelungen des Gesetzes und aus der Tatsache, dass nach Antrag auf Eröffnung des Sanierungsverfahrens ein Bankrotantrag nicht mehr gestellt werden kann. Allerdings setzt das Sanierungsverfahren voraus, dass erwartet werden kann, dass die Gläubiger in ihrer Gesamtheit mehr erhalten als im Falle eines Bankrotverfahrens und auch jeder einzelne Gläubiger mehr bekommt als beim Bankrot des Schuldners.

Rechtshandlungen vor Eröffnung des Sanierungsverfahrens können angefochten werden, wenn eine Gläubigerbenachteiligung durch die vorsätzliche Schwächung der Insolvenzmasse oder eine Verfügung ohne oder mit einer nicht angemessenen Gegenleistung damit verbunden ist.

Erweist sich die Sanierung als nicht mit Erfolg durchführbar oder wird der Sanierungsplan nicht bestätigt, wird das Sanierungs- durch ein Bankrotverfahren ersetzt. Die Verwertung der Insolvenzmasse mit dem Ziel der kollektiven Befriedigung der Gläubiger ist dann die Konsequenz.

Der Berufsstand der Insolvenzverwalter

Die schwache Position der Insolvenzverwalter war ein zentraler Kritikpunkt der früheren Regelung. Dies ging einher mit einer dominierenden Rolle des NEB als Treuhänder über das insolvente Unternehmen, Manager in vielen Bankrotfällen und Auktionator bei der Verwertung der Insolvenzmasse. Das neue Gesetz wertet die Insolvenzverwalter stark auf. Das NEB fungiert künftig primär als Regulierungsbehörde für den Berufsstand der Insolvenzverwalter.

Bewertung

Georgien hat mit dem neuen Insolvenzgesetz einen bemerkenswerten Schritt getan und ein Gesetz verabschiedet, das als modern und der „international best practice“ entsprechend eingestuft werden kann. Die entscheidende Veränderung ist der Philosophiewechsel von der Liquidation hin zur Sanierung. Dies ermöglicht es den Inhabern der Schuldnerfirma, eine „zweite

Chance“ zu erhalten und das Stigma der Insolvenz zu reduzieren oder zu vermeiden. Die starke Bevorzugung besicherter Gläubiger und des Fiskus wurde erheblich abgeschwächt. Ein Planverfahren wurde eingeführt und der Berufsstand der privaten Insolvenzverwalter stark aufgewertet. Dadurch verändert sich die Rolle der staatlichen Vollstreckungsbehörde NEB, die vom teilweise monopolistisch geprägten, maßgeblichen Akteur im Insolvenzverfahren zum Regulator für die Insolvenzverwalter wird.

Der Annäherung Georgiens an die Gesetzgebung der EU, die als Ziel im Assoziierungsabkommen von 2014 genannt ist, ist das Land im Bereich des Insolvenzrechts damit gefolgt. Es muss nunmehr eine weitere Phase in der Einführung des neuen Rechts erfolgen, die Phase der Ausbildung aller Beteiligten an Insolvenzverfahren, nicht zuletzt der Insolvenzverwalter. Da das Insolvenzrecht sich sehr dynamisch entwickelt, wird der Blick auf bisher fehlende Bereiche gelenkt. Die Schaffung eines Verbraucher-Insolvenzgesetzes ist zu empfehlen und auch über einen außergerichtlichen und vorinsolvenzlichen Restrukturierungsrahmen für Unternehmen sollte nachgedacht werden.

Mit dem neuen Insolvenzgesetz hat Georgien einen schwierigen und viele Jahre dauernden Reformprozess erfolgreich beendet. Die befürchtete Insolvenz des georgischen Insolvenzrechts ist damit auf bemerkenswerte Weise abgewendet worden.

Autor

Dr. Hans Janus, office@hansjanus.eu

Hinweis: Eine ausführliche Analyse zum neuen Gesetz bietet die [Technical Note 06/2020](#). Detailliertere Ausführungen zum alten Gesetz finden Sie in [Policy Paper 01/2016](#).

Herausgeber

Dr. Ricardo Gucci

[Subscribe / unsubscribe newsletter](#)

German Economic Team

www.german-economic-team.com

Finanziert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), berät das German Economic Team (GET) die Regierungen von Moldau, Georgien, Ukraine, Belarus und Usbekistan zu wirtschaftspolitischen Fragen. Darüber hinaus werden spezifische Themen in weiteren Ländern wie Armenien untersucht. Mit der Umsetzung der Beratung wurde Berlin Economics betraut.